

RS OGH 2001/9/13 8Ob298/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2001

Norm

AußStrG §19 Abs1

AußStrG §97 Abs1 A

AußStrG §97 Abs1 B

AußStrG §98

AußStrG §106

Rechtssatz

Kommt es zu einer Inventarisierung des Nachlasses, so ist darin auch der Gesellschaftsanteil des Erblassers aufzunehmen. Die Informationspflichten und Duldungspflichten der Gesellschaft beziehungsweise der Gesellschafter gegenüber den Inventarsbeamten sind nicht etwa von mitgliedschaftlichen Informationsrechten oder Kontrollrechten des Erblassers abhängig, sondern haben eine eigenständige verfahrensrechtliche Grundlage. Zur Vorlage der für die Inventarisierung erforderlichen Unterlagen stehen Zwangsmittel nach § 19 AußStrG zur Verfügung.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 298/00g
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 8 Ob 298/00g
Veröff: SZ 74/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115652

Dokumentnummer

JJR_20010913_OGH0002_0080OB00298_00G0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at